

Neugründung der JFW der Stadt Ilmenau am 13.04.1991

1. Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Stadt Ilmenau vom 13.04.1991

In der Änderung vom 10.03.2007

Reg. Nr.: Deutsche Jugendfeuerwehr Bonn AZ.: FBRF 511 / 6.16

1. Namen, Wesen, Aufsicht

Die Jugendfeuerwehr der Kernstadt ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ilmenau und der Vereine der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren. Sie gehören somit auch dem Jugendfeuerwehrverband des Landkreises Ilmenau, und der Thüringer Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.

Die Jugendfeuerwehr ist lt. Ortssatzung der Feuerwehren Ilmenau ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen; sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.

Die Jugendfeuerwehren der Stadt Ilmenau unterstehen gemäß § 15 und § 19 des BrSHG der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandinspektors der Stadt Ilmenau, der sich des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

Leiter der Jugendfeuerwehr von Orts-/Stadtteilfeuerwehren ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Aufgaben und Ziele

Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zur tätigen Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr Dienst in der Jugendgruppe der Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.

Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.

Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfen mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

Der Jugendfeuerwehr kann jeder (männl./weibl.) im Alter vom vollendeten **6.** bis zum vollendeten **18.** Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliederausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

4. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden
- die Organe zu wählen

Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anforderungen zu befolgen und
- die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und fördern

5. Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsstrafen ergriffen werden

Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart verfügt; der Ausschuss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart vom Stadtbrandinspektor ausgesprochen.

Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 4 Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Stadtbrandinspektor der Feuerwehr Ilmenau eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Jugendfeuerwehr erlischt:

- beim Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der Stadt Ilmenau
- durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten
- auf Wunsch des Mitgliedes oder
- durch Ausschluss

7. Organe

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendfeuerwehrwart sowie
- der/die Gruppenleiter

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht anders bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Jährliche Wahl des/der Gruppenleiters/Gruppenleiter, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer
- Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Entlassung des Kassenwartes und des Jugendausschusses,
- Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Bei Änderung der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

9. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss (außer Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter
- dem/der Gruppenleiter
- dem Schriftwart
- dem Kassenwart
- 2 Beisitzern

Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Mitspracherecht bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorschläge von Ordnungsmaßnahmen
- Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit

10. Jugendfeuerwehrwart

Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzleitung sein, einen Gruppenführerlehrgang an der Thür. Landesfeuerwehrschule abgelegt, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, den Gruppenleiterausweis der Thür. Jugendfeuerwehr zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.

Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und den Beschlüssen der Organe.

Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und im Vorstand der einzelnen Feuerwehr.

Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und dem Leiter der Feuerwehr, auf eine Dauer gemäß der Ortssatzung, bestellt und von den Mitgliedern der Einsatzabteilung bestätigt.

11. Gruppenleiter

Der/die Gruppenleiter unterstützt(en) den Jugendwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Der/die Gruppenleiter(in) vertritt die Interessen der Mitglieder im Jugendausschuss.

12. Schriftführung

Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches, sowie Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist die Aufgabe des Schriftwartes. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die aktive Wehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, sowie Niederschriften über Organversammlungen aufzunehmen.

13. Kassenwesen

Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden.

Ist eine Kameradschaftskasse eingerichtet, ist diese in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch den Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

14. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens 9 Mitglieder betragen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und (im Übungsdienst) entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des Thür. Ministers des Inneren, Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt Ilmenau kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden der Jugendfeuerwehr sind die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände unverzüglich an die Feuerwehr zurückzugeben, anderenfalls erfolgt eine Rechnungslegung durch die Stadt Ilmenau.

15. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften der Jugendwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.

Eine Verwendung an Einsatzstellen der Feuerwehr ist nicht zulässig (§ 19 Br HLG).

Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft.

16. Soziale Absicherung

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr beim Thür. Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband versichert. Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

17. Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr der Stadt Ilmenau

Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzung für die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 25. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.

Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der vom Stadtbrandinspektor erstellt wird.

18. Stadtjugendfeuerwehrwart

Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Feuerwehren der Stadt Ilmenau sein, er/sie sollte Jugendwart oder stellv. Jugendwart sein. Er/sie muss einen Gruppenführerlehrgang an der Thür. Landesfachschule und alle Lehrgänge mit Erfolg besucht haben, die ihn befähigen den Gruppendienst der Thür. Jugendfeuerwehr zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden. Für den/die Stellvertreter/in des Stadtjugendfeuerwehrwartes gelten die gleichen Qualifikationen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Stadtebene. Er muss das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart übt gleichzeitig die Funktion des Schriftwartes aus und erledigt den Schriftverkehr und die Sitzungsprotokolle.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind Mitglied im Wehrführerausschuss der Feuerwehren der Stadt Ilmenau.

19. Stadtjugendfeuerwehrausschuss

Dem Stadtjugendfeuerwehrwart gehören an:

- der Stadtjugendfeuerwehrwart
- der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart
- alle Jugendwarte und deren Stellvertreter der Jugendwehren der Stadt Ilmenau

Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss muss mindestens einmal jährlich vom Stadtjugendfeuerwehrwart mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Stadtjugendfeuerwehrausschusssitzung wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart hat die Aufgabe:

- Koordinierung der Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehren auf Stadtebene
- Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Stadtebene
- Koordinierung der Zusammenarbeit mit der Verbands- bzw. Kreisjugendfeuerwehr und der Thür. Jugendfeuerwehr, in Absprach mit dem Stadtbrandinspektor der Stadt Ilmenau
- Vertretung der Jugendfeuerwehren gegenüber kommunalen, privaten u. sonstigen Gremien
- Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes aus den Reihen der Jugendfeuerwehrwarte oder der Stellvertreter der Stadt Ilmenau
- Wahl der Delegierten für übergeordnete Veranstaltungen und andere Gremien

Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes und des Stellvertreters sind vom Wehrführerausschuss der Feuerwehren der Stadt Ilmenau zu bestätigen und für die Dauer von 2 Jahren vom Stadtbrandinspektor der Stadt Ilmenau zu bestellen.

20. Schlussbestimmung

Die Jugendordnung wurde am 13.04.1991 von dem Jugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehren der Stadt Ilmenau beschlossen.

Die Jugendordnung wurde am 13.04.1991 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Ilmenau beschlossen.

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und der Ortssatzung der Feuerwehr Ilmenau.

Ilmenau, den 13.04.1991

.....
M. Tischer
Jugendwart